

FORDERUNGEN FÜR MEHR LÄRMSCHUTZ DURCH ÄNDERUNG DES LUFTVERKEHRSRECHTES

Fluglärm schädigt die Gesundheit und beeinträchtigt die Lebensqualität. Ein wirksamer Schutz der Betroffenen erfordert eine umfassende Novellierung des gesamten Luftverkehrsrechtes.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Brandenburg haben in diesem Jahr Bundesratsinitiativen zu Änderungen des Luftverkehrsgesetzes eingebracht (Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg, Bundesrat Drucksache 90/13; Gesetzesantrag des Landes Hessen, Bundesrat Drucksache 124/13; Gesetzesantrag des Landes Brandenburg, Bundesrat Drucksache 138/13). Die ZRM begrüßt diese Initiativen, weil damit die Forderung nach besserem Lärmschutz in die Gesetzgebungsorgane getragen wird.

Allerdings bleiben die gesetzlichen Änderungsvorschläge aller drei Bundesratsinitiativen weit hinter den Forderungen der ZRM und der Bürgerinitiativen zurück. Insbesondere fehlt bei allen die gesetzliche Verankerung eines konsequenten Nachtflugverbotes von 22 bis 6 Uhr auf allen stadtnahen Großflughäfen und die Einführung von Lärmobergrenzen am Tage.

Die ZRM sieht in der rheinland-pfälzischen Bundesratsinitiative die weitreichendsten Änderungsvorschläge zum Schutz der Fluglärm-betroffenen, hält aber - neben den Kernforderungen nach Nachtflugverbot und Lärmobergrenzen - noch weitere Nachbesserungen für erforderlich .

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht abschließend und müssen dabei mindestens erreichen, dass Luftverkehrsbehörden und die Flugsicherungsorganisationen stärker zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, vor allem in der Nacht, verpflichtet werden und die Rechte der Bevölkerung bei der Festlegung von Flugverfahren und Flugrouten zu stärken.

Nachfolgende Gesetzesänderungen werden von der ZRM vorgeschlagen:

Gesetzesnorm	Aktuelle Formulierung	Änderung
<p>Nachtlärmschutz</p>		
<p>1. § 29b Abs. 1 und 2 LuftVG</p>	<p>Abs. 1) Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Abs. 2) Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.</p>	<p>Zu Abs. 1) Zwischen Satz 1 und Satz 2) ist ein Satz zu ergänzen und Satz 3 daraufhin wie folgt zu ändern:</p> <p>„An stadtnahen Flughäfen gilt ein Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 h. Im Übrigen ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.“</p> <p><i>Damit wird die Forderung des Umweltbundesamtes an nach einem Nachtflugverbot an stadtnahen Flughäfen Rechnung getragen.</i></p> <p>Zu Abs. 2) <i>Die gegenwärtige Formulierung des § 29b Abs. 2 LuftVG verpflichtet die Luftfahrtbehörden nicht, gezielt hinzuwirken, dass der Bevölkerung Fluglärm jeder Art erspart bleibt, unabhängig davon, ob er den Rahmen des Zumutbaren überschreitet oder nicht. Daher Streichung des Wortes „unzumutbarem“ in Satz 1 des § 29b Abs. 2 LuftVG.</i></p>

Fluglärmenschutz		
<p>1. Fluglärmenschutzgesetz</p>		<p>Das Fluglärmenschutzgesetz ist zu novellieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normierung von Lärmobergrenzen, die die Grenze zur Unzumutbarkeit und zur Vorsorge festlegen. • Vorrang des aktiven vor passiven Maßnahmen • Planerische Instrumente, die eine bundesweite Standortplanung ermöglichen • Verpflichtung zur Vermeidung von Fluglärm am Fluggerät nach dem Stand der Wissenschaft und Technik als Dauerverpflichtung
<p>2. § 8 LuftVG</p>	<p>Abs.1) Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten. Satz 3 ist auf Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Findung bzw. Normierung einer Regelung/Definition von Lärmobergrenzen bei der Planung von Verkehrsflughäfen, besonders für schutzbedürftige Einrichtungen. Die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und der lärmmedizinischen Studien sind hierbei zu beachten.</p>

<p>3. § 9 Abs. 2 LuftVG</p>	<p>Abs.2) Im Planfeststellungsbeschluss sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.</p>	<p>Folgender Satz ist anzufügen :</p> <p>„Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind Lärmobergrenzen festzusetzen, die nicht überschritten werden sollten. Die Reduzierung des Fluglärms ist entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowohl durch betriebliche als auch durch technische Maßnahmen am Fluggerät umzusetzen. Bei Überschreitung der Lärmobergrenzen sind planerische Instrumente zu nutzen, um eine Reduzierung des Flugbetriebs durch Verlagerung auf die Schiene oder andere Standorte zu erzielen.“</p>
<p>4. § 9 Abs. 3 LuftVG</p>	<p>Abs. 3) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.</p>	<p>Anfügen des folgenden Satzes : „Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 2.“</p>
<p>5. § 13 Abs. 1 Fluglärmschutzgesetz</p>	<p>Abs. 1) Dieses Gesetz regelt in der ab dem 7. Juni 2007 geltenden Fassung für die Umgebung von Flugplätzen mit Wirkung auch für das Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes die Erstattung von Aufwendungen für bauliche</p>	<p>Folgender S. 2 ist einzufügen:</p> <p>“ Weitergehende Erstattungen und Entschädigungen können auferlegt werden.“</p> <p><i>In der Praxis zeigt sich, dass die Erstattungen und Entschädigungen nach dem Fluglärmschutzgesetz nicht ausreichen (vgl. Regionalfond Frankfurt) und</i></p>

	<p>Schallschutzmaßnahmen, einschließlich der zugrunde liegenden Schallschutzanforderungen, nach § 9 Abs. 1 bis 4 und die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in der Umgebung neuer und wesentlich baulich erweiterter Flugplätze nach § 9 Abs. 5 und 6. Soweit in einer Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung, die bis zum 6. Juni 2007 erteilt worden ist, weitergehende Regelungen getroffen worden sind, bleiben diese unberührt. Solange die Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht bestandskräftig ist, ist die Vollziehung der weitergehenden Regelungen ausgesetzt.</p>	<p><i>der Schutzstandard an den verschiedenen Flughäfen unterschiedlich ausfällt (vgl. Tagschutz Berlin-Schönefeld). Der Schutzstandard ist an dem in Deutschland weitestgehenden Regelungen auszurichten und entsprechend den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen fortlaufend anzupassen.</i></p>
--	---	--

Änderungen zur Planung von Flugrouten		
1. § 10a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Fachplanung § 10 iVm. § 32 Abs. 4 Nr. 8 LuftVG	Neueinfügung des § 10a LuftVG zu Flugverfahren: Einführung fachplanerischer Anforderungen bei der Festsetzung von Flugverfahren. Das Verfahren der Flugroutenfestlegung findet statt in Anlehnung an die Regeln des Planfeststellungsverfahrens <i>-Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz*</i>
2. § 27c Abs. 1 LuftVG	Abs. 1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.	Dies wird wie folgt geändert: „Die Flugsicherung dient der sicheren und geordneten Abwicklung des Luftverkehrs in Verbindung mit möglichst geringer Fluglärmbelastung der Bevölkerung“. Folgender Satz ist anzufügen: „§ 29b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. § 32 Abs. 3 Satz 4 LuftVG	Abs. 3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das Gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der	Satz 4 wird wie folgt geändert: „Verordnungen nach Satz 3, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, werden nach Durchführung einer Umweltprüfung, in der insbesondere die voraussichtlichen Lärmauswirkungen auf den Menschen und die damit in Zusammenhang stehenden Schutzgüter ermittelt und in einem

	<p>Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und über die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfvorschriften für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 regeln. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach Satz 2 und von Verordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 regeln, durch Rechtsverordnung auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Verordnungen nach Satz 3, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, werden im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erlassen.</p>	<p>Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt erlassen“.</p> <p>Außerdem werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Die betroffenen Gebietskörperschaften sind zuvor förmlich zu beteiligen. Bei der Abwägung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu berücksichtigen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“.</p> <p>-Verbindung von Flugplatzplanung und Flugroutenplanung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei wesentlicher Änderung-</p>
<p>4. § 32 Abs. 4 Nr. 8 LuftVG</p>	<p>Abs. 4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsakten der Europäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über</p> <p>8. die Festlegung von Flugverfahren für Flüge innerhalb von Kontrollzonen, für An- und Abflüge zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle und für Flüge nach Instrumentenflugregeln, einschließlich der Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte.</p>	<p>Abs. 4 Nr. 8 wird gestrichen.</p> <p>-Wird ersetzt durch den Vorschlag zur Einfügung des § 10a LuftVG-</p>

<p>5. § 32 Abs. 4c Satz 1 und 2 LuftVG</p>	<p>...Abs. 4c) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 bis 8 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übertragen. Verordnungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 8, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, werden im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erlassen.</p>	<p>Durch den Wegfall des § 32 Abs. 4 Nr. 8 LuftVG wird der Verweis in Satz 1 „bis 8“ gestrichen.</p> <p>Der Satz 2 wird ebenfalls gestrichen.</p>
--	---	---

** Im Kursivdruck sind Kommentare*